

## 1. Eintragung

Gemäß der NDAV § 13 Abs. 2 und der AVBWasserV § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten, außer durch den Gas-Netzbetreiber (NB) bzw. das Wasserversorgungsunternehmen (WVU), nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB bzw. WVU eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.

Im Interesse des Anschlussnehmers darf der NB bzw. das WVU eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Die Eintragung darf außer in ein eigenes Installateurverzeichnis auch in ein gemeinsam geführtes Verzeichnis mehrerer NB bzw. WVU oder von den NB/WVU beauftragten Unternehmen/Organisationen erfolgen.

Die schriftliche Grundlage für die Eintragungspraxis sind die „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007“. Herausgegeben vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), heute Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), in Abstimmung mit dem Bundesindustrieverband Heizung-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudeausrüstung e. V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK), unter Mitwirkung des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW).

Für Installateurverträge, die vor Inkrafttreten dieses Merkblattes abgeschlossen wurden, gelten auch bei der Verlängerung die damals zugrunde gelegten Eintragungsvoraussetzungen.

## 2. Installateurverzeichnis

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt grundsätzlich bei dem NB/WVU, in dessen Netzgebiet sich die gewerbliche Niederlassung des einzutragenden IU befindet bzw. bei dem NB/WVU, in dem das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) überwiegend tätig ist. Das beim Gas-Netzbetreiber bzw. Wasserversorgungsunternehmen übliche Anmeldeverfahren ist anzuwenden.

Eingetragen werden Haupt-, Neben- und Hilfsbetriebe im Sinne der Handwerksordnung bzw. Installationsunternehmen im Sinne der NDAV/AVBWasserV. Unternehmen, die Installationen ausschließlich in betriebseigenen Anlagen durchführen, werden als interne Hilfsbetriebe bzw. Werksinstallationsfirmen eingetragen und sind nicht berechtigt, an Anlagen außerhalb der Werksliegenschaften (= Anlagen Dritter) zu arbeiten. Diese Eintragungsform berührt die zuvor erwähnten Grundsätze nicht.

## 3. Voraussetzungen für die Eintragung

### 3.1 Allgemein

Aktuelle Nachweise über:

- Fachkraftbefähigung, Voraussetzungen für die Eintragung in das entsprechende Installateurverzeichnis Gas/Wasser (siehe Anlage 1)
- Anstellungsvertrag für die verantwortliche Fachkraft (nicht erforderlich, wenn der Firmeninhaber selbst die Fachkraft ist)
- Handwerksrolleneintragung/IHK-Eintragung gemäß Handwerksrecht, Aktueller Auszug aus der Handwerksrolle mit Angabe der verantwortlichen, einschlägigen Fachkraft und aktuelle Handwerkskarte (Vor- und Rückseite)
- Anzeige des Gewerbes bei der zuständigen Behörde (Gewerbeanmeldung)
- Ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt bzw. Werkstattwagen einschließlich Werkstattausrüstung gemäß den jeweils geltenden Richtlinien und Grundsätzen

### 3.2 Hinweis: Wartungsunternehmen nach DVGW Arbeitsblatt G 676

Wartungsunternehmen mit Fachzertifizierung nach DVGW G 676 (A) werden nicht in das Installateurverzeichnis des NB eingetragen. Diese sind ggf. getrennt zu registrieren.

Ein Verzeichnis der jeweils aktuell nach G 676 zertifizierten Unternehmen steht im Internet unter:

<http://www.dvgw-cert.com/de/unternehmen/verzeichnisse.html>

### 3.3 Betriebsausstattung

#### 3.3.1 Rechtsvorschriften und Regelwerke

Das VIU muss ein ausreichendes Regelwerk in aktueller Fassung besitzen. Für den Nachweis gilt:

| Mindestausstattung               | Empfohlen   |
|----------------------------------|---|
| Gas:                             | Gas:  |
| NDAV*                            |   |
| Feuerungsverordnung (FeuVO)*     |   |
| DVGW G 600 (A), (TRGI)           | Kommentar zu DVGW G 600 (A), (TRGI)                   |
| VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen) | Kommentar zur DIN VOB 18381                           |
| Wasser:                          | Wasser:   |
| AVBWasserV*                      |   |
| Trinkwasserverordnung (TrinkwV)* |   |
| DIN EN 806                       |   |
| DIN EN 1717                      |   |
| DIN 1988 (TRWI)                  | Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)                         |
| VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen) | Kommentar zur DIN VOB 18381                           |
|                                  | DVGW W 551 (A) „Verminderung von Legionellenwachstum“ |
|                                  | DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“                  |

\* = gratis im Internet, z. B. unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

#### 3.3.2 Werkstattausrüstung

Das VIU muss über eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie über Mess- und Prüfwerkzeuge verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können. Als Werkstatt kann in diesem Sinne auch ein entsprechend ausgerüsteter Werkstattwagen (Kundendienstfahrzeug) ausreichend sein. Für den Nachweis gilt:

| Mindestausstattung   | Empfohlen   |
|--|---|
| Allgemein:   | Allgemein:  |
| Werkbank mit Schraubstock  |   |
| Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen                           |   |
| Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)  |   |
| Gas:   | Gas:  |
| Messgerät zur Druck-/Dichtheitsprüfung für Gasleitungen (Zeigermanometer, Wassersäule) | Elektronisches Druck-, Dichtheits-/Leckmengen-Messgerät       |
| Schaumbildendes Mittel zur Lecksuche an Gasleitungen (gemäß DIN EN 14291)              | Gasspür- bzw. -konzentrationsmessgerät gemäß DVGW G 465-4 (A) |
| Messgerät zur Leckmengenmessung  | Messgerät vorzugsweise gemäß DVGW G 5952 (P)                  |
| Tauspiegel   | Messgerät für Abgasverlustmessung                             |

| Mindestausstattung  | Empfohlen  |
|---|--|
| Wasser:   | Wasser:  |
| Ggf. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen) | Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas) |
|   | Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer   |

Eine Prüfung der Werkstattausrüstung kann durch Beauftragte des örtlichen Installateurausschusses oder durch den NB/WVU bzw. dessen Beauftragten durchgeführt werden.

Außerdem muss das IU den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Versicherung sollte mindestens über die nachfolgenden Deckungssummen verfügen und ist durch einen entsprechenden Versicherungsnachweis zu dokumentieren:

| Anzahl Mitarbeiter (MA)            | bis 3 MA  | bis 20 MA | ab 21 MA  |
|------------------------------------|-----------|-----------|-----------|
| Personen- und Sachschäden pauschal | 1,5 Mio € | 3,0 Mio € | --        |
| Personenschäden                    | --        | --        | 5,0 Mio € |
| Sachschäden                        | --        | --        | 5,0 Mio € |
| Tätigkeitsschäden                  | 50.000 €  | 50.000 €  | 100.000 € |

Die genannten Summen sind Mindestempfehlungen. Das zu versichernde Risiko kann im Einzelfall wesentlich höher liegen und ist durch die einzelnen VIU in Abstimmung mit ihren Versicherern zu prüfen.

### 3.4 Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft

Sofern die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt, ist eine der Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfüllt. Bei der Eintragung in die Handwerksrolle prüft die Handwerkskammer die handwerksrechtlichen Voraussetzungen. **Die Prüfung des Vorliegens der fachlichen Qualifikation zur Eintragung in das Installateurverzeichnis obliegt ausschließlich dem NB/WVU.**

Der Landes-Installateurausschuss (LIA) der Sparten Gas und Wasser hat nach Abstimmung mit den Bundes- und Zentralverbänden die Eintragungsbedingungen hinsichtlich der Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft, wie in Anlage 1 aufgeführt, einvernehmlich festgelegt.

#### Sachkundenachweis

Der ggf. erforderliche Sachkundenachweis durch Qualifikationslehrgänge ist je Bundesland wie folgt geregelt:

#### Baden-Württemberg:

Kooperationsvereinbarung Qualifikationslehrgänge TRGI/TRWI zwischen VfEW und FVSHK BW Stand 27.09.2009 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Baden-Württemberg zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

#### Bayern:

Laut Beschluss des LIA Bayern vom 21.11.2005 in Verbindung mit dem Prüfungsverfahren des LIA Bayern zum Nachweis der fachlichen Befähigung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung.

## 4. Installateurausweis

Alle im Verzeichnis eingetragenen Installationsfirmen erhalten zum Nachweis der Eintragung einen Ausweis bzw. eine Bestätigung mit Eintragsnummer sowie Nennung der Firma und der verantwortlichen Fachkraft für die jeweilige(n) Sparte(n)

(siehe Anlage 5). Alternativ ist auch eine Bestätigung der Eintragung vom NB/WVU möglich.